

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Schmölln - Fortschreibung 2021

Einreicher: Bürgermeister

Beratungsfolge	33. Technischer Ausschuss	05.07.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	10
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	2
Beratungsstatus	nichtöffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	24. Sitzung des Stadtrates	22.07.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt das beiliegende

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Schmölln, Fortschreibung 2021.

Sachdarstellung:

Die Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe der Zweckverbände zur Abwasserbeseitigung und der eigenentsorgenden Gemeinden (kommunale Aufgabenträger), die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigenständig wahrzunehmen ist. Die Planung und Realisierung einer ordnungsgemäßen Abwasserableitung und -behandlung sowie die Darstellung des Planungs- und Realisierungsstandes obliegt von daher den kommunalen Aufgabenträgern.

Nach § 48 Abs. 3 ThürWG schreiben die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 ThürWG das ABK regelmäßig in Abständen von sechs Jahren, gerechnet am dem 30. Juni

2014, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fort. Ungeachtet des Termins und der genannten Zeiträume haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen ihr ABK innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes den Regelungen des § 47 Abs. 3 ThürWG anzupassen. Die achtzehnmonatige Frist zur ABK-Fortschreibung und Anpassung an § 47 Abs. 3 ThürWG beginnt somit am 08. Juni 2019 und endet am 07. Dezember 2020.

Am 05.06.2020 hat der Thüringer Landtag das Gesetz zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanc - DS 7/686) unter Maßgabe der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses (DS 7 1873) beschlossen. Artikel 15 des Gesetzentwurfs (bzw. Artikel 17 der Beschlussempfehlung) beinhaltet eine Änderung des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74). In § 48 Absatz 3 Satz 2 des Thüringer Wassergesetzes werden die Worte „innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.

Unverändert gilt auch künftig, dass nur die abwassertechnischen Investitionen mit Fördermitteln unterstützt werden, die in dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) abgestimmten ABK enthalten sind.

Sven Schrade
Bürgermeister

Anlage: ABK, Fortschreibung 2021

Hinweis: Beschlussvorlage-Originalausfertigung hinterlegt im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln